

## **Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Informatik vom 1. August 2023 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. 2022 S. 780b), hat die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

### **Artikel I**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Informatik vom 16. Mai 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 6 S. 136) werden wie folgt geändert:

**1. Ziffer 10 wird Absatz 4 in folgender Fassung hinzugefügt:**

„(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 an der Universität Bielefeld für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Kognitive Informatik, Bioinformatik und Genomforschung oder Naturwissenschaftliche Informatik eingeschrieben waren, können ihr Studium wie Studierende nach Absatz 2 abschließen, wenn sie aufgrund erbrachter Leistungen mindestens in das 4. Fachsemester eingestuft werden können. Über Anrechnung zu diesem Zeitpunkt erbrachter Leistungen und Einstufung entscheidet der\*die Dekan\*in der Technischen Fakultät.“

### **Artikel II**

**1. Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

**2. Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- e) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- f) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- g) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- h) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 12. Juli 2023.

Bielefeld, den 1. August 2023

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer